

## ▶ Mietminderung

**Wert des Feststellungsantrags: Zwölfacher Minderungsbetrag**

| Ein auf die Feststellung einer Minderung gerichteter Klageantrag ist mit dem zwölffachen Minderungsbetrag zu bemessen, § 41 Abs. 5 GKG analog. |

Das jedenfalls meint das KG Berlin (6.1.14, 8 W 96/13, Abruf-Nr. 140499) und hat dem LG Berlin widersprochen, das ausgehend von § 9 ZPO den dreieinhalbfachen Jahreswert der Minderung annahm. Wie das KG entschieden bereits das OLG Düsseldorf (OLGR Hamm 09, 645), das OLG Brandenburg (NZM 10, 43) und das OLG Hamburg (OLGR Hamburg 09, 707).

**PRAXISHINWEIS** | Die Frage ist nicht abschließend geklärt. Der BGH hat sich noch nicht zur Streitwerthöhe geäußert. Das rechtfertigt es, dass sich der Anwalt im eigenen Gebühreninteresse auf § 9 ZPO beruft und eine Regelungslücke bestreitet. Diese wäre für eine analoge Anwendung von § 41 Abs. 5 GKG nötig.

## ▶ Arbeitsrecht

**Prozessarbeitsverhältnis: Streitwert steigt um ein Monatsgehalt**

| Verhält sich ein Kündigungsrechtsstreit nicht nur über die Kündigung des Hauptarbeitsverhältnisses, sondern auch über die Kündigung eines zwischen den Parteien vereinbarten Prozessarbeitsverhältnisses, erhöht sich der Streitwert des Rechtsstreits um ein weiteres Bruttomonatsentgelt. |

Im Fall des LAG Köln (27.12.13, 9 Ta 302/13, Abruf-Nr. 142128) hatten die Parteien im Rahmen des Arbeitsrechtsprozesses neben dem streitbefangenen Arbeitsverhältnis ein gesondertes Arbeitsverhältnis auf Probe begründet, das ebenfalls noch während des Prozesses gekündigt wurde. Auch diese Kündigung hat der Arbeitnehmer angegriffen.

**Achtung** | Bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist für die Wertberechnung höchstens der Betrag des für ein Vierteljahr zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend, § 42 Abs. 2 S. 1 GKG. Auch wenn der Regelstreitwert nicht drei Bruttomonatsgehälter beträgt, sondern eine Höchstgrenze darstellt, erscheint es zumindest gerechtfertigt, den Mittelwert, also zwei Bruttomonatsgehälter, anzusetzen.

## ▶ Meinungsforschung

**Anwälte würden automatische Anpassung der Gebühren begrüßen**

| 73 Prozent der deutschen Anwälte plädieren für eine regelmäßige Anpassung ihrer Gebühren durch Ankoppelung an einen geeigneten Kostenindex. |

Der Wunsch nach einer Dynamisierung des RVG, die zu häufigeren Erhöhungen der Anwaltsgebühren führen würde, ist das Ergebnis einer Befragung des Soldan Instituts zu berufsrechtlichen Reformfragen ([www.iww.de/sl444](http://www.iww.de/sl444)).



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 140499

**Argument im eigenen Gebühreninteresse: § 9 ZPO**



**IHR PLUS IM NETZ**  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 142128

**Grundsatz: Streit um ein Arbeitsverhältnis ist zwei Bruttomonatsgehälter wert**